



Eidgenössische und kantonale Wahlen sowie kantonale Volksabstimmungen vom 22. Oktober 2023

1. Eidgenössische Wahlen

1.1 Nationalratswahl

2. Kantonale Wahlen

2.1 Ständeratswahlen

3. Kantonale Volksabstimmungen

3.1 Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri

3.2 Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz)

3.3 Teilrevision des Gesetzes über die Kantonalbank

3.4 Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge für die ärztliche Weiterbildung (WFV)

3.5 Kreditbeschluss für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, Weg der Schweiz, in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen)

Massgebende Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 19. Oktober 2022;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 07. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO).
- Im Besonderen wird auf das Abstimmungsdekret im Amtsblatt sowie auf die Abstimmungsvorlagen verwiesen.

Stimmrecht

- Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sowie bei kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
- Die Stimmgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz.
- Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben.
- Das bereinigte Stimmregister liegt öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf und wird am Dienstag vor der Abstimmung geschlossen.

Urnenstandort und Öffnungszeiten

Gemeindekanzlei Seedorf

Sonntag, 22. Oktober 2023, 10.00-12.00 Uhr

Beschwerden

Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde, schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat einzureichen.

Seedorf, 11. September 2023

GEMEINDERAT SEEDORF

Gemeindeverwaltung Seedorf

A Pro-Strasse 47

6462 Seedorf

T 041 874 10 10

info@seedorf-uri.ch

seedorf-uri.ch